

Auszug aus der 44. Sitzung des Rechts- und Verfassungsausschusses am 11.03.2015

TOP 12: Ölspurbeseitigung auf öffentlichen Straßen (Vorbericht)

Die Arbeitsgemeinschaft Feuerwehren im SGSA hat darum gebeten, den Rechts- und Verfassungsausschuss mit dem Thema Ölspurbeseitigung auf öffentlichen Straßen zu befassen.

Dabei soll geklärt werden, wer für die Beseitigung von Ölspuren auf Bundes-, Landes und Kreisstraßen außerhalb und innerhalb von Ortslagen zuständig ist und wer die Kosten für diese Einsätze zu tragen hat.

Zur Vorbereitung auf die Sitzung ist eine E-Mail des Kreisbrandmeisters des Landkreises Börde vom 26.06.2014 mit Anlagen beigelegt, der zu diesem Thema bereits eine Handlungsanleitung erarbeitet hat. Beigelegt ist auch die Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur „Zuständigkeit für Bereinigungen auf klassifizierten Straßen außerhalb von Ortslagen“, Drs. 6/3462 vom 25.09.2014.

Es wird angeregt in der Sitzung auch darüber zu reden, wie dieses Thema in der Zeit in den Städten und Gemeinden gehandhabt wird.

Es wird angeregt in der Sitzung auch darüber zu reden, wie dieses Thema in der Zeit in den Städten und Gemeinden gehandhabt wird.

Vgl. die E-Mail vom Ordnungsamt der Stadt Wanzleben vom 26.06.2014 inklusive 5 Anlagen sowie die LT-Drs. 6/3462 vom 25.09.2014, s. [Anlagen zu TOP 12](#).

Zur Diskussion und zum Erfahrungsaustausch an die Ausschussmitglieder.

TOP 12: Ölspurbeseitigung auf öffentlichen Straßen (Niederschrift)

Herr Baier führt in den Sachstand ein. Die Ausschussmitglieder berichten über die jeweilige Praxis in ihrer Stadt oder Gemeinde. Hinsichtlich der Kostenerstattung ist zu unterscheiden, ob die Ölspurbeseitigung innerorts oder außerorts erfolgte.

Es wird auf die Rechtsprechung zur Ölspurbeseitigung innerorts verwiesen (VG Halle, Urteil vom 29.10.2014, Az. 1 A 171/13; VG Halle, Urteil vom 17.04.2003, Az. 3 A 528/99).

Demnach haben die Gemeinden innerorts keinen Anspruch auf Erstattung der durch einen Feuerwehreinsatz verursachten Kosten vom Landkreis als Straßenbaulastträger für die Beseitigung einer Ölspur einer Kreisstraße in der Ortsdurchfahrt, wenn der eigentliche Verursacher der Ölspur nicht zu ermitteln ist.

Zur Ölspurbeseitigung auf öffentlichen Straßen außerhalb geschlossener Ortschaften wurden zwei Entscheidungen angeführt: VG Halle, Urteil vom 30.10.2013, Az. 1 A 38/13 (s. *Anlage*), zur Frage der Erstattung der Feuerwehrkosten für die Ölspurbeseitigung außerorts auf einer Bundesstraße sowie OVG LSA, Beschluss vom 07.09.2012, Az. 3 L 35/10 zur Frage der Störereigenschaft des Eigentümers bzw. Baulastträgers einer öffentlichen Verkehrsanlage. Ferner erfolgt der Hinweis, dass nicht jedermann die Straße förmlich freigeben darf.

Herr Baier nimmt die Anregungen aus dem Ausschuss auf und wird die Arbeitsgemeinschaft Feuerwehren im SGSA informieren. Die Landesgeschäftsstelle werde dann MLV und MI um eine Klarstellung ersuchen bzw. selbst eine rechtliche und praktische Empfehlung zur Ölspurbeseitigung auf öffentlichen Straßen abgeben.